

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 309/13 B

L 12 RJ 22/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 28 RJ 444/01 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. September 2013 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens B 5 R 220/07 B wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Wiederaufnahmeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 13.2.2007 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Zahlung einer höheren Rente unter Berücksichtigung von bestimmten Fremdretenzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung verneint. Die gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil gerichtete Beschwerde des Klägers hat der erkennende Senat mit Beschluss vom 14.8.2008 - B 5 R 220/07 B - zurückgewiesen. Mit weiterem Beschluss vom 11.12.2008 - B 5 R 528/08 B - hat der erkennende Senat den sinngemäß gestellten Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens zur Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens B 5 R 220/07 B Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, abgelehnt und gleichzeitig den Antrag auf Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens B 5 R 220/07 B als unzulässig verworfen.
- 2 Mit Schreiben vom 20.8.2013 hat der Kläger persönlich erneut die Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens B 5 R 220/07 B beantragt.
- 3 Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, weil er nicht formgerecht gestellt worden ist. Die Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem BSG kann wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte beantragt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Der Antrag ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

